

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Stadt Elzach

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Elzach nach Maßgabe der Satzung über das Bekanntmachungswesen vom 24.11.1981 ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt Stadt Elzach". Es erscheint in der Regel wöchentlich mittwochs.

Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung über Tagesereignisse unterbleiben.

Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.

Da das Gemeindeblatt ausschließlich Publikationsorgan der Gemeindeverwaltung ist, können Dritte keinen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme des Druckwerkes geltend machen.

2. Inhalt

Im Amtsblatt der Stadt Elzach werden veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Elzach und sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen (Rubriken "Amtliche Bekanntmachungen" und "Bekanntmachungen/Mitteilungen von anderen Ämtern")
- b) Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung (Rubrik "Titelseite")
- c) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende (Rubriken "Notdienste")
- d) Veröffentlichungen von Schulen, Kindergärten, örtlichen Kirchen und religiösen Gemeinschaften, örtlichen eingetragenen Vereinen, im Gemeinderat oder den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Rubriken "Schulen", Rubrik „Kindergärten“, Rubrik "Mitteilungen der Kirchen", Rubriken „Vereine“ in Elzach und den Stadtteilen, Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“)
- e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (Rubrik "Was sonst noch interessiert")
- f) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen (Rubrik „Titelseite“)
- g) Mitteilungen aus den Nachbargemeinden von allgemeinem Interesse (Rubrik „Aus den Nachbargemeinden“), über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung
- h) Anzeigen

3. Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Interessantes“ und den Anzeigenteil ist der Verlag Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Frau Ursula Deiber (nachstehend "Verlag").

4. Grundsätze

Für die Veröffentlichungen gemäß Ziffer 2 d) bis g) gelten folgende Grundsätze:

- a) Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.
- b) Die Veröffentlichungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- c) Veröffentlichungen, bei denen es sich um parteipolitische oder interessengebundene Auseinandersetzungen handelt, werden nicht veröffentlicht.
- d) Die Beiträge der im Gemeinderat und den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sind auf Terminhinweise und die Berichterstattung über die aktuelle Gemeinderats- bzw. Ortschaftsratsarbeit zu beschränken.
- e) Auf eine Veranstaltung darf in maximal zwei Ausgaben hingewiesen werden.
- f) Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur durch Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden.
- g) An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- oder Ostergrüße bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- h) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

- i) Veröffentlichungen dürfen sich nicht gegen die Gemeinde oder deren Amtsträger oder Bedienstete richten. Sie dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.
- j) Veröffentlichungen, die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Elzach verstoßen, werden vom Verlag im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.
- k) Für Anzeigen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

5. Textumfang

Der Umfang der Mitteilungsblattbeiträge von Vereinen und sonstigen Organisationen, der im Gemeinde- oder den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Gruppierungen, der Beiträge unter der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ sowie der Rubrik „Aus den Nachbargemeinden,“ wird auf maximal 30 Zeilen pro Beitrag pro Ausgabe begrenzt. Bei Unterabteilungen von Vereinen werden die Beiträge auf maximal 30 Zeilen pro Ausgabe begrenzt. Der Platzbedarf von Fotos ist von diesem Kontingent abzuziehen. Längere Beiträge werden vom Verlag bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen. Alternativ können die Beiträge von der Stadtverwaltung auch gekürzt werden.

Der Umfang der Mitteilungsblattbeiträge von Kindergärten, Schulen und Kirchen ist knapp zu halten. Sie müssen sich auf die erforderliche Information der Öffentlichkeit beschränken. Die Stadtverwaltung behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

6. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss bei der Stadtverwaltung Elzach ist in der Regel montags, 9.00 Uhr. Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen oder sonstigen wichtigen Gründen vorverlegt werden, so wird der abweichend geltende Redaktionsschluss rechtzeitig im Wochenblatt bekanntgegeben.

Verspätet eingegangene Manuskripte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7. Einreichung der Manuskripte

Die Beiträge für den amtlichen und nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes müssen über das Online-Redaktionssystem NOS (Nussbaum-online-sendern) eingegeben und übermittelt werden. Die Zulassung zu dem System und die Zugangsberechtigung sind über die Stadt Elzach (Amtsblattredaktion) zu beantragen.

8. Anzeigen

Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen keinen sittenwidrigen oder strafbaren Inhalt haben. Die Grundsätze dieses Redaktionsstatuts dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige untergebracht wird.

Wahlanzeigen dürfen nur innerhalb von sechs Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten.

9. Gültigkeit

Das Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Stadt Elzach wurde vom Gemeinderat am 27.07.2010 beschlossen und ist ab der Wochenblattausgabe Nr. 31/2010 verbindlich.

79215 Elzach, den 27.07.2010

Holger Krezer
Bürgermeister